

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung

für die Kindergärten der Stadt Freilassing

(Kindergartensatzung)

Vom 13. November 2018 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung

für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing

(Kinderkrippensatzung)

Vom 13. November 2018 2

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den

Satzungsbeschluss für die Erweiterung des

förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mitterfeld“

gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den

Satzungsbeschluss für die Aufhebung der förmlichen Festlegung

des Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“

gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den

Satzungsbeschluss für die Aufhebung der förmlichen Festlegung

des Sanierungsgebietes „Lindenstraße und Anschlussbereiche“

gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 24. Oktober 2018 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze

und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 16. Oktober 2018 7

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung

über die Erhebung von Parkgebühren

(Parkgebührenverordnung – PGV)

Vom 16. Oktober 2018 8

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung

für die Kindergärten der Stadt Freilassing

(Kindergartensatzung)

Vom 13. November 2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung für die Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergartensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.2.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 8 vom 23.2.2016, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. bei § 4 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die Stadt Freilassing erhebt, verarbeitet und speichert die Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).“

2. bei § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Kündigung durch die Stadt Freilassing während des Kindergartenjahres ist nur aus den unter Abs. 1 genannten Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.“

3. bei § 16 wird Absatz 2 neu formuliert wie folgt:

„(2) Die Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Freilassing so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 13. November 2018
Stadt Freilassing

Gottfried Schacherbauer, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippensatzung) Vom 13. November 2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung für die Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippensatzung) vom 30.4.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 7.5.2013, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.2.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 8 vom 23.2.2016, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. bei § 4 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Die Stadt Freilassing erhebt, verarbeitet und speichert die Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).“

2. bei § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Kündigung durch die Stadt Freilassing während des Kinderkrippenjahres ist nur aus den unter Abs. 1 genannten Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.“

3. bei § 14 wird Absatz 2 neu formuliert wie folgt:

„(2) Die Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Freilassing so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 13. November 2018
Stadt Freilassing

Gottfried Schacherbauer, Zweiter Bürgermeister

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss für die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mitterfeld“ gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 12.11.2018 den Erlass einer Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mitterfeld“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Satzung, den Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, sowie die Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Freilassing, den 14. November 2018
Stadt Freilassing

Gottfried Schacherbauer, Zweiter Bürgermeister

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss für die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“ gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 12.11.2018 eine Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Freilassing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“ mit folgendem Inhalt beschlossen:

„Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund § 162 Baugesetzbuch -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

AUFHEBUNGSSATZUNG

§ 1

- (1) Die Satzung der Stadt Freilassing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“ vom 23.9.1986, genehmigt von der Regierung von Oberbayern vom 18.8.1986 (Az.: 222-4652-BGL-7-1(86)), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis Nr. 40 vom 7.10.1986, wird ersatzlos aufgehoben.
- (2) Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan pink gekennzeichneten Flächen. Dieser Lageplan mit aufgeführten Flurnummern ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Jedermann kann die Satzung sowie den Lageplan im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Freilassing, den 14. November 2018
Stadt Freilassing

Gottfried Schacherbauer, Zweiter Bürgermeister

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss für die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenstraße und Anschlussbereiche“ gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 12.11.2018 eine Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Freilassing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenstraße und Anschlussbereiche“ mit folgendem Inhalt beschlossen:

„Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund § 162 Baugesetzbuch -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

AUFHEBUNGSSATZUNG

§ 1

- (1) Die Satzung der Stadt Freilassing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenstraße und Anschlussbereiche“ vom 15.2.1993, die zur Einsichtnahme im Rathaus Freilassing ausgelegt und deren Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 15 vom 13.4.1993 veröffentlicht wurde, wird mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen ersatzlos aufgehoben.
- (2) Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan pink gekennzeichneten Flächen. Dieser Lageplan mit aufgeführten Flurnummern ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Jedermann kann die Satzung sowie den Lageplan im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Freilassing, den 14. November 2018
Stadt Freilassing

Gottfried Schacherbauer, Zweiter Bürgermeister

Zusammenfassung

259/6, 259/7, 249/8, 238/10, 250/13, 259/13, 249/15, 240/16, 263/17,
261/6, 261/10, 262/17, 907/16, 902/3, 902/5, 902/11, 902/12, 902/23,
903/0, 904/2, 904/3, 905/3, 910/5, 911/2, 911/4, 913/0, 915/3, 915/4,
915/10, 917/3, 917/5, 917/11, 923/6, 923/8, 923/9, 923/11, 923/12,
923/20, 924/8, 924/9, 927/5, 927/16, 928/2, 928/7, 929/1, 929/2, 924/4,
927/14, 927/19, 927/21, 933/3, 933/4, 933/5, 933/7, 933/8, 936/2,
936/5, 946/8, 950/9, 950/15, 947/3, 947/4, 947/5, 947/6, 947/7,
947/14, 947/2, 947/3, 947/4, 947/5, 947/6, 947/7, 947/8, 947/9,
952/13, 952/15, 957/0, 959/0

ZENTRUMSANIERUNG FREILAASSUNG

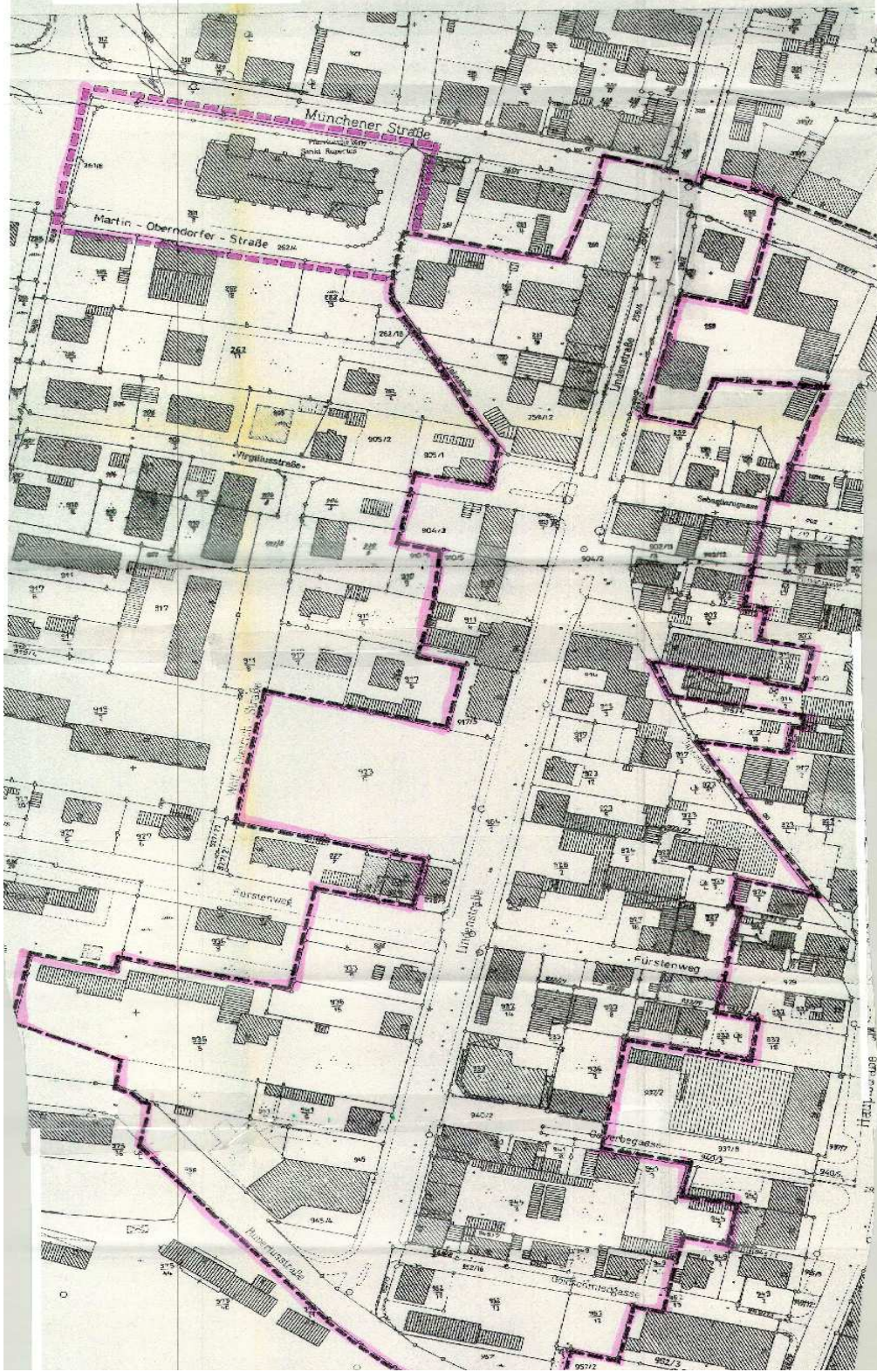
Geltungsbereich der Satzung
über die förmliche Festlegung
Sanierungsgebiete in
LINDENSTRASSE U. ANSCHLUSSBEREICH
gemäß § 142 Baugesetzbuch

Maßstab 1:1000

LEGENDE

- GELTUNGSBEREICH AUßERUNG
- GELTUNGSBEREICH BESTEHEND
- GELTUNGSBEREICH ERWEITERUNG

Entwurf: 15.10.91



Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 24. Oktober 2018

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.11.2014 (Amtsblatt Nr. 48 vom 25. November 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.“

2. Die Tabelle der Streckenkosten unter Punkt 1 in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Einsatzleitwagen (ELW)	1,76 €
HLF 20	7,78 €
LF 16/12	2,65 €
LF 8/6	3,99 €
SW-KatS	1,20 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	0,87 €

3. Die Tabelle der Ausrückestundenkosten unter Punkt 2 in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Einsatzleitwagen (ELW)	19,68 €
HLF 20	75,64 €
LF 16/12	32,16 €
LF 8/6	28,66 €
SW-KatS	32,54 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	5,63 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Bischofswiesen, den 24. Oktober 2018
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 16. Oktober 2018

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2007, geändert durch Berichtigung im Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2007, außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16. Oktober 2018
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Fendt, Zweiter Bürgermeister

Anlagen zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	8,00 Euro

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,20 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	7,85 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,76 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	8,50 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	6,22 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	4,50 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens –

je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	100,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,50 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98 Euro

3. Pauschalsätze Arbeitsstundenkosten für Geräte

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Atemluftkompressor	13,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Brenn- und Schneidgerät	20,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	in Höhe der Wertminderung	
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	

Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, -Zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 € / Stunde**

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG berechnet.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV) Vom 16. Oktober 2018

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende

Verordnung:

§ 1

Das Vorwort (Einleitung) zur Parkgebührenverordnung (PGV) vom 31. März 2009 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 10. April 2018 (Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 2018) wird wie folgt geändert:

„Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Verordnung:“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16. Oktober 2018
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Fendt, Zweiter Bürgermeister